



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstraße 17
35447 Reiskirchen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Kevin Möske
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2225
Fax 0641 9390-2239
kevin.moeske@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.01.2026 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
18. März 2026

Haushaltssatzung mit -plan 2026 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung am 10.12.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 20.01.2026 zur Genehmigung vorgelegt haben. Nachfolgend wurden weitere, erforderliche Prüfungsunterlagen eingereicht, letztmals am 11.03.2026. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Der Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Reiskirchen, den Sie als Anlage zum Haushaltsplan vorgelegt haben, enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2024 wurde vom Gemeindevorstand am 27.01.2026 aufgestellt. Am 11.02.2026 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet. Mit Schreiben vom 24.02.2026 wurde durch die Revision des Landkreises Gießen die Vollständigkeit des aufgestellten Jahresabschlusses 2024 bescheinigt.

...2

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2024 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis entgegen des veranschlagten Fehlbedarfes in Höhe von -1.998.890 Euro nunmehr ein Fehlbedarf von -472.986,50 Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2024 beträgt der Zahlungsmittelbestand rd. 6,2 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2025 wurde am 12.06.2025 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Das Jahresergebnis wird voraussichtlich mit einem höheren Defizit abschließen, als im Rahmen der Haushaltsplanung veranschlagt. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2024 über eine ordentliche Rücklage in Höhe von rd. 4,7 Mio. Euro, welche zum Ausgleich herangezogen werden kann. Zum 31.12.2025 verfügt die Gemeinde Reiskirchen über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von rd. 4,46 Mio. Euro.

II. Haushalt 2026

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2026 ein Fehlbedarf in Höhe von -1.606.201 Euro** ausgewiesen.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis wahlweise mit Rücklagen auszugleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gebildet wurden.

Zum 31.12.2024 verfügt die Gemeinde Reiskirchen über **keine außerordentliche Rücklage**. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2025 jedoch voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **1,97 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2026 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

In den Planungsjahren 2027 bis 2029 werden im ordentlichen Ergebnis weitere Defizite in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. Euro ausgewiesen. Der Bestand der Rücklagen wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich nicht mehr zur Deckung dieses weiteren mittelfristigen Defizits ausreichen und der Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird zukünftig damit unter Umständen nicht mehr möglich sein. Für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes 2026 stellt die mittelfristige Finanzplanung jedoch derzeit keine Genehmigungskriterium dar. Ich verweise diesbezüglich jedoch insbesondere auf den untenstehenden Punkt III. Ausblick und Auflagen.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2026 nicht dargestellt werden. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -1.231.434 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 537.757 Euro vorgesehen und hierdurch zu finanzieren ist. Der ordentlichen Tilgung stehen zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten von 29.918 Euro gegenüber. Somit entsteht ein **Fehlbedarf** in Höhe von **-1.739.273 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht. Somit wäre grundsätzlich die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Reiskirchen verfügt unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und des zur Liquiditätsberechnung nach Hinweis 6 zu § 106 HGO vorzulegenden Musters 3 zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 über **ungebundene liquide Mittel** in Höhe von **rd. 5,5 Mio. Euro**, wodurch die rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 kompensiert werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich und es bedarf nicht des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.**

Die Genehmigung zur Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 97a Nr. 1 HGO ist daher erforderlich und kann aufgrund der vorhandenen ungebundenen Liquidität der Gemeinde Reiskirchen erteilt werden.

In den Finanzplanungsjahren 2027 und 2029 wird die Tilgung ebenfalls nicht erwirtschaftet, es entsteht ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von insgesamt -1.166.921 Euro. Der Bestand an ungebundener Liquidität wird nach derzeitigem Stand jedoch zur Deckung dieses weiteren mittelfristigen Zahlungsmittelbedarfs ausreichen.

Im Finanzplanungsjahr 2028 wird der Ausgleich des Finanzhaushaltes dargestellt.

Ab 01.01.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 480.903,89 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2026 beträgt 4,46 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt**.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebniserücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2026 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **0,37 Mio. Euro**. Eine **außerordentliche Rücklage** ist nicht vorhanden. **Damit ist es der Gemeinde teilweise noch möglich, unvorhergesehene Ereignisse im ordentlichen Ergebnis zu entschärfen.**

Im Haushaltsjahr 2026 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5.393.960 Euro vorgesehen, welche anteilig durch die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten **Investitionskredite** in Höhe von **4.478.316 Euro** fremdfinanziert werden sollen. Hierdurch entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 3.940.559 Euro**.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2026 **nicht festgesetzt**.

Die Auszahlungen für Investitionen werden im Wesentlichen geprägt durch den Neubau des Kindergartens Ettingshausen (2026: 1.596.100 Euro), mehrere Investitionen im Brandschutzbereich (2026: 1.311.200 Euro, u.a. Sanierung FFW Reiskirchen und Beschaffung LF FFW Ettingshausen), die Sanierung des Bauhofs Reiskirchen inkl. Erwerb von Fahrzeugen (2026: 840.000 Euro) sowie den Ausbau der Falltorgasse Bersrod (2026: 400.000 Euro).

Die hohen Auszahlungen für Investitionen stellen eine besondere Belastung zukünftiger Haushalte dar. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende

Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der deutlich ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Veranschlagung möglicher zukünftiger Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Anwendung des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen hat.

In § 4 der Haushaltssatzung 2026 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Überjährige Liquiditätskredite sind daher grundsätzlich zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass aufgenommene Liquiditätskredite nicht nach § 105 Abs. 1 S. 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden können, ist die Gemeindevertretung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO unverzüglich zu unterrichten. Der Bericht ist mir zeitgleich vorzulegen (§ 28 Abs. 3 GemHVO).

Gemeindewerke Reiskirchen

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Reiskirchen“ schließt im Wirtschaftsjahr 2026 mit Erträgen in Höhe von 3.397.600 Euro und Aufwendungen in Höhe von 3.255.280 Euro mit einem Überschuss in Höhe von 142.320 Euro ab.

Den bisherigen Verlusten früherer Wirtschaftsjahre im Betriebszweig Wasserversorgung ist durch eine Neukalkulation der Gebühren zum 01.01.2026 bereits Rechnung getragen worden, sodass dort ab dem Wirtschaftsjahr 2027 voraussichtlich wieder Überschüsse erzielt werden.

Die Finanzplanung liegt ebenfalls vor und ist in allen Jahren ausgeglichen.

Nach dem Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026 des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Reiskirchen“ sind investive Kreditaufnahmen in Höhe von 1.171.000 Euro vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen werden für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht veranschlagt.

Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan 2026 ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 500.000 € vorgesehen. Dieser ist durch eine plausible Liquiditätsplanung nachgewiesen.

Aufgrund der gesicherten Leistungsfähigkeit kann für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Reiskirchen“ für das Wirtschaftsjahr 2026 die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite erteilt werden.

III. Ausblick und Auflagen

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2026 der Gemeindewerke Reiskirchen verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Reiskirchen im Haushaltsjahr 2026 einen Gesamtindikatorwert von **60**. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 im Ergebnisplan voraussichtlich nicht mehr vollständig durch den derzeitigen Stand der Rücklagen erreicht werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2029 wird nachzeitigem Stand nur über die Inanspruchnahme ungebundener Liquidität möglich sein. **Damit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere weitere Überlegungen zu Aufgabenbereichen für eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) angestellt und sich daraus ergebende kommunale Kooperationen verstärkt angestrebt werden. Dies ergibt auch aus entsprechenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes Hessen im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (Kommunalbericht 2025), nach denen insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltslage mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Kommunen nutzen und durch eine IKZ realisieren sollten. Mögliche Aufgabenbereiche können sich hierbei im Rahmen der Allgemeinen Verwaltung wie auch in anderen spezifischen Aufgabenbereichen ergeben (z.B. Digitalisierung, IT-Sicherheit), um personell wie finanziell möglichst ressourcenschonend zu handeln.

2. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass die **Übersicht der Verbindlichkeiten** fehlerhafte Werte enthielt. In der **Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen** ergaben sich ebenfalls Unstimmigkeiten.

Die entsprechenden Übersichten wurden Ihrerseits überarbeitet und der Aufsichtsbehörde während der Prüfung vorgelegt. Darüber hinaus sind diese der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

4. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2026** und **31.10.2026** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde Reiskirchen ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Anita Schneider', written over the printed name.

Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Reiskirchen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

4.478.316,00 Euro

(in Worten: Vier Millionen vierhundertachtundsiebzigtausenddreihundertsechzehn Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2026 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

- IV. gemäß der §§ 115 und 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.171.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million einhunderteinundsiebzigtausend Euro).

- V. gemäß der §§ 115 und 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 mit der von mir erteilten Genehmigung bitte ich mir anzuzeigen.


Anika Schneider
Landrätin

